

BGer C_69/2006 vom 24. August 2006

Bundesgericht, 2006-08-24, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_C_69_2006

FR: TF C_69/2006 du 24 août 2006

IT: TF C_69/2006 del 24 agosto 2006

Erwägungen

E. 1.1

Das seco ist zur Verwaltungsgerichtsbeschwerde legitimiert (Art. 102 AVIG). Die Vorinstanz hat in Dispositiv-Ziff. 1 ihres Entscheids die Beschwerde des seco gutgeheissen, hat aber dessen Antrag, das Gesuch um Kurzarbeit sei abzuweisen, nicht geschützt, sondern die Sache zum weiteren Vorgehen im Sinne der Erwägungen zurückgewiesen. Das seco ist damit beschwert.

E. 1.2

Das kantonale Gericht hat die Sache an das beco zurückgewiesen, damit dieses gemäss Art. 31 Abs. 1bis in Verbindung mit Art. 83 Abs. 1 lit. s und Art. 83 Abs. 3 AVIG beim seco um die Durchführung einer Betriebsanalyse ersuche. Nach der Rechtsprechung des Eidgenössischen Versicherungsgerichts ist ein Rückweisungsentscheid ein Endentscheid (ARV 1995 Nr. 23 S. 134 [C 30/94] Erw. 1a; BGE 120 V 237 , 117 V 241, 113 V 159, je mit Hinweisen), der innert der hier eingehaltenen 30-tägigen Frist von Art. 106 Abs. 1 OG angefochten werden kann. Auf die Beschwerde ist daher einzutreten.

E. 2.1

Nach Art. 31 Abs. 1bis AVIG kann zur Prüfung der Anspruchsvoraussetzungen gemäss Abs. 1 lit. d in Ausnahmefällen eine Betriebsanalyse zu Lasten des Ausgleichsfonds durchgeführt werden. Gemäss Art. 83 Abs. 1 lit. s AVIG entscheidet die vom seco geführte (Art. 83 Abs. 3 AVIG) Ausgleichsstelle die Fälle nach Art. 31 Abs. 1bis AVIG , die ihr von der kantonalen Amtsstelle unterbreitet werden. Die kantonale Amtsstelle kann somit nicht selber über die Durchführung einer solchen Betriebsanalyse entscheiden, sondern lediglich der Ausgleichsstelle ein entsprechendes Gesuch stellen (Art. 48b AVIV ; vgl. BBl 2001 2296).

E. 2.2

Die Vorinstanz hat nicht die Durchführung einer Betriebsanalyse angeordnet, sondern nur das beco angehalten, beim seco einen Antrag um die Durchführung einer solchen Analyse zu stellen. Der angefochtene Entscheid verpflichtet das seco nicht dazu, diesen Antrag gutzuheissen. Aus der Beschwerde geht hervor, dass das seco der klaren Auffassung ist, die Sache sei auch ohne derartige Betriebsanalyse zu beurteilen und die Entschädigungsberechtigung der Gesuchstellerin zu verneinen. Unter diesen Umständen ist es absehbar, dass das seco den aufgrund des angefochtenen Entscheids vom beco zu stellenden Antrag auf Durchführung einer Betriebsanalyse ablehnen wird. Es macht daher keinen Sinn, das beco zu verpflichten, einen solchen Antrag zu stellen. Wenn das kantonale Gericht der Meinung ist, die Sache sei entgegen der Auffassung des seco nicht ausreichend erstellt, dann hätte sie selber im Rahmen des kantonalen Beschwerdeverfahrens eine Betriebsanalyse als Beweismittel anordnen können (Art. 61 lit. c ATSG).

E. 2.3

Hinzu kommt, dass aufgrund des Zeitablaufs die normalerweise prospektiv und hypothetisch zu beurteilenden Voraussetzungen gemäss Art. 31 Abs. 1 lit. d AVIG nunmehr retrospektiv beurteilt werden können. Damit könnte nun möglicherweise - wie die Beschwerdegegnerin geltend macht - das Vorliegen dieser Voraussetzungen aufgrund der tatsächlichen Entwicklung geprüft werden, ohne dass eine Betriebsanalyse in Bezug auf diese Aspekte erforderlich wäre.

E. 3

Das seco bestreitet den Anspruch auf Kurzarbeitsentschädigung nicht mit dem Argument, die Voraussetzungen von Art. 31 Abs. 1 lit. d AVIG seien nicht erfüllt, sondern damit, der Arbeitsausfall sei nicht anrechenbar (Art. 31 Abs. 1 lit. b AVIG), da betriebsorganisatorisch bedingt oder branchen- und betriebsüblich (Art. 33 Abs. 1 lit. a und b AVIG). Die Vorinstanz hat umgekehrt die Branchen- und Betriebsüblichkeit des Ausfalls (Art. 33 Abs. 1 lit. b AVIG) verneint und unter Hinweis auf das Urteil X. vom 11. Juni 2001, C 247/99, erwogen, strukturell bedingte Ausfälle seien nicht von Kurzarbeitsentschädigung ausgeschlossen. Dagegen sei das Vorliegen von strukturellen Mängeln bei der Beurteilung, ob ein Arbeitsausfall vorübergehend oder unvermeidbar sei, zu würdigen. Mit der Kurzarbeitsentschädigung sollen keine mittel- bis langfristigen Strukturveränderungen finanziert werden. Umgekehrt hat es auch ausgeführt, das beco habe die Interessen der kantonalen Wirtschaftspolitik stärker gewichtet als den gesetzeskonformen Vollzug des AVIG. Insgesamt ist somit für die Vorinstanz die Sache offensichtlich nicht spruchreif. Auch die Ausführungen der Beschwerde führenden Behörde sind nicht völlig schlüssig: Der Umstand allein, dass der Branchenumsatz im fraglichen Zeitraum zunahm, belegt noch nicht, dass der Arbeitsausfall bei der Beschwerdegegnerin betriebsüblich oder vermeidbar gewesen wäre. Insgesamt erweist sich die Sache nicht als liquid. Da sich die Vorinstanz zu verschiedenen Punkten noch nicht abschliessend geäussert hat, ist die Sache an sie zurückzuweisen. Sie wird die allenfalls erforderlichen Abklärungen treffen, wobei es im pflichtgemässen Ermessen der Vorinstanz liegt, ob dafür eine eigentliche Betriebsanalyse im Sinne von Art. 31 Abs. 1 bis AVIG erforderlich ist (vgl. vorne Erw. 2.3). Anschliessend wird sie über den Anspruch auf Kurzarbeitsentschädigung befinden.

E. 4

Das Verfahren ist kostenlos (Art. 134 OG). Das teilweise obsiegende seco hat keinen Anspruch auf Parteientschädigung (Art. 159 Abs. 2 OG). Die V. _____ AG ist mit ihrem Rechtsbegehren unterlegen und hat somit ebenfalls keinen Anspruch auf Parteientschädigung.

E. 7

Demnach erkennt das Eidg. Versicherungsgericht:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.